



**Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter**

Schleswig-Holstein e. V.

Der Vorstand

Brockdorff-Rantzau-Straße 13

24837 Schleswig

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 19/1324

Schleswig, den 12.09.2018

An den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Az.: L 211

per Email

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

Zulassung von Verfassungsbeschwerden

- Drucksache 19/719 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auffassung des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holstein ist es stets zu begrüßen, wenn den Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten der Bürger Geltung verschafft werden soll. Insofern weisen wir jedoch darauf hin, dass auch nach der derzeitigen Rechtslage verfassungsmäßige Grundrechte eingeklagt werden können. Denn diese sind im Rahmen jedes Rechtsstreits vom jeweiligen Fachgericht als Auslegungshilfe und Prüfungsmaßstab für das einfache Recht zu berücksichtigen.

Gleichzeitig würde die Einführung der Verfassungsbeschwerde auf Landesebene – vor allem soweit diese nicht eine Beschränkung auf überschießende Grundrechte der Landesverfassung bzw. eine Subsidiaritätsklausel¹ enthält – einige zusätzliche

¹ Eine solche Beschränkung enthalten die meisten existierenden Regelungen. Während vier Bundesländer – Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen – parallele Verfahren vor dem jeweiligen Landesverfassungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht zulassen, enthalten die Regelungen aller anderen Bundesländer, die eine Landesverfassungsbeschwerde zulassen, eine Beschränkung auf überschießende Grundrechte oder/ und eine Subsidiaritätsklausel.

Haushaltsmittel erfordern. So wurden für das Jahr 2016 für das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht im Haushalt 47.000 Euro ausgewiesen, während in den Bundesländern, in denen eine Landesverfassungsbeschwerde zulässig war,² die Ausgaben bei bis zu 843.700 Euro lagen.³

Insofern erscheint es vor dem Hintergrund der Verfahrenslaufzeiten der Fachgerichte, insbesondere der für den Grundrechtsschutz der Bürger zentralen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, sinnvoller, durch eine personelle Stärkung der Fachgerichte einen zeitnahen und damit effektiven Rechtsschutz zu ermöglichen. Gerade im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit vermag die derzeitige sehr zu begrüßende personelle Stärkung zur Bewältigung der Asylverfahren allenfalls ein erhebliches Ansteigen der Dauer der übrigen Verfahren zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen


Mathias Schulz


Roland Weiß-Ludwig

² 2016 hatten neben Schleswig-Holstein Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt keine Landesverfassungsbeschwerde. In Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird diese – jeweils mit einer Subsidiaritätsklausel in Bezug auf parallele Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – zum 01.01.2019 eingeführt.

³ Reutter in: Reutter, Landesverfassungsgerichte, 1 (6). Zu Bayern und Rheinland-Pfalz gibt es keine Angaben.